

Behörde

Eingangsstempel der Behörde

Aktenzeichen

Ergänzende Angaben
 zum Antrag zur jährlichen Überprüfung
auf Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG)
in der ab dem 01. Juli 2017 geltenden Fassung

Erforderlich für Kinder

- die ab dem 1. Juli 2017 **12 Jahre** alt werden oder
- die am 1. Juli 2017 **12 bis 17 Jahre** alt sind

Bitte füllen Sie für jedes Ihrer Kinder dieses Ergänzungsblatt gesondert aus.

Hinweis: Falls das Kind im Juli 2017 oder vorher 12 Jahre alt wird bzw. geworden ist, werden die nachfolgenden Angaben und Nachweise für den Monat benötigt, in dem Unterhaltsvorschuss beantragt wird. Falls das Kind nach Juli 2017 12 Jahre alt wird, werden die nachfolgenden Angaben und Nachweise für den Monat benötigt, in dem das Kind 12 Jahre alt wird.

Das Kind	<input type="text" value="Name, Vorname"/>	<input type="text" value="geboren am"/>
----------	--	---

hat im maßgeblichen Monat

- Leistungen vom Jobcenter nach dem SGB II („Hartz IV“) beantragt/erhalten. ja nein
- Kinderwohngeld beantragt/erhalten. ja nein

► **Wenn ja, fügen Sie bitte den vollständigen aktuellsten Bescheid des Jobcenters für den maßgeblichen Monat bei** ◀

Wenn ja:

Der Elternteil, bei dem das Kind lebt, hat im maßgeblichen Monat Bruttoeinkommen in Höhe von mindestens 600 Euro erzielt (siehe Erläuterungen). ja nein

Zusätzliche Angaben für den Fall, dass das Kind 15, 16 oder 17 Jahre alt ist

Angaben zum Kind

Schule / Ausbildung

Das Kind geht/ging zur Schule	<input type="text" value="Name, Bezeichnung der Schule"/>	► bitte Nachweis beifügen ◀
<input type="checkbox"/> voraussichtliches Ende	<input type="text" value="Datum"/>	
<input type="checkbox"/> beendet seit	<input type="text" value="Datum"/>	
Angestrebter oder erreichter Abschluss	<input type="text"/>	

Das Kind hat am	<input type="text" value="Datum"/>	
<input type="checkbox"/> eine Ausbildung begonnen als	<input type="text"/>	
<input type="checkbox"/> voraussichtliches Ende	<input type="text" value="Datum"/>	
Ausbildungsvergütung monatlich netto	<input type="text" value="Euro"/>	

<input type="checkbox"/> ausbildungsbedingt eine eigene Unterkunft außerhalb des elterlichen Haushalts		
<input type="checkbox"/> statt einer Ausbildung eine Erwerbstätigkeit aufgenommen	Monatliche Vergütung netto	<input type="text" value="Euro"/>
► Bitte den Ausbildungs- bzw. Arbeitsvertrag in Kopie und entsprechende Nachweise über das erzielte Einkommen (z. B. Lohn- und Gehaltsbescheinigungen) beifügen ◀		

Sonstiges Einkommen des Kindes

Das Kind bezieht folgende Einkünfte:

Halbwaisenrente in Höhe von Euro monatlich

Einkünfte aus Land- oder Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbstständiger Tätigkeit

Einkünfte aus Kapitalvermögen, Vermietung oder Verpachtung

► Bitte entsprechende Nachweise beifügen ◀

Einkommen des Elternteils, bei dem das Kind lebt

Erwerbseinkommen

Erlerner Beruf

Derzeit ausgeübte Tätigkeit

Monatliches Nettoeinkommen

Euro

Steuerklasse I II III IV IV Faktor V VI Kinderfreibetrag Euro

Erklärung

Ich versichere, dass ich die oben genannten Angaben nach bestem Wissen und Gewissen ausgefüllt und alle Angaben vollständig gemacht habe. Für die Leistungen nach dem UVG werden die angegebenen persönlichen Daten elektronisch gespeichert und verarbeitet. Eine Übermittlung der Angaben aus dem Antrag erfolgt nur an die Stellen, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen und die zur Auskunft berechtigt sind.

Ich bin mit der Speicherung, Verarbeitung und Weitergabe der Daten einverstanden. Ich bin auch damit einverstanden, dass die notwendigen Daten zur Durchführung des UVG mit dem Beistand, dem (Amts-)Pfleger, dem Vormund oder dem Rechtsanwalt meines Kindes ausgetauscht werden können.

Ort, Datum

Unterschrift der Antragstellerin / des Antragstellers

Erläuterungen

1. Vollendung des 12. Lebensjahres

Ab Vollendung des 12. Lebensjahres des Kindes besteht nur dann ein Anspruch auf die Unterhaltsvorschussleistung, wenn

- Ihr Kind keine Leistungen nach dem SGB II erhält oder
- für Ihr Kind durch die Unterhaltsvorschussleistung keine Leistungen nach dem SGB II mehr erforderlich sind oder
- der alleinerziehende Elternteil mit Ausnahme des Kindergeldes über Einkommen im Sinne des § 11 Absatz 1 Satz 1 SGB II in Höhe von mindestens 600 Euro brutto monatlich verfügt.

Für den Fall, dass Sie neben Ihrem Einkommen Leistungen nach dem SGB II/ALG II beziehen, sind hierfür die entsprechenden Angaben des Jobcenters erforderlich und zuvor einzuholen, soweit diese nicht bereits einem dem Antrag beigefügten Bescheid des Jobcenters zu entnehmen sind.

2. Allgemeinbildende Schulen in Berlin

Hierzu zählen: Grundschulen, Integrierte Sekundarschulen, Gymnasien, Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt (Sonderschulen), Gemeinschaftsschulen und Einrichtungen des Zweiten Bildungsweges unabhängig davon, ob sie sich in öffentlicher oder freier Trägerschaft befinden.

3. Einkommen

Hierzu zählen insbesondere das Erwerbseinkommen und im Regelfall auch Sozialleistungen (außer z. B. Kindergeld, Leistungen nach dem SGB II/ALG II oder Mindestelterngeld).